

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HOLZEINKAUF (AGB-Holzeinkauf)

1. Gültigkeit:

Sämtliche Anlieferungen von Holzrohstoffen unterliegen, ob bestellt oder nicht, diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen Holzeinkauf (AGB-Holzeinkauf) der Firma M. Kaindl Holzindustrie, Kaindlstraße 2, A-5071 Wals, im Folgenden Fa. Kaindl genannt. Nebenabreden oder Änderungen dieser AGB-Holzeinkauf bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anderslautenden Verkaufsbedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Mit Durchführung der Lieferung akzeptiert der Lieferant diese AGB Holzeinkauf

2. Lieferung:

Holzlieferungen durch den Lieferanten ohne Bestellung durch die Fa. Kaindl erfolgen auf alleiniges Risiko und alleinige Kosten des Lieferanten. Die Fa. Kaindl ist nicht verpflichtet, nicht bestellte Ware anzunehmen. Nimmt die Fa. Kaindl die nicht bestellte Ware dennoch an, so wird in diesem Fall von der Fa. Kaindl ein aktueller, marktüblicher Preis festgesetzt.

3. Bedingungen:

Jeder Vertragsabschluss erfolgt unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Holzlieferungen zur Gänze aus Nutzungen stammen, welche den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Lieferant bestätigt, dass alle Holzlieferungen aus kontrollierten Quellen stammen. Dies bedeutet, dass geliefertes Holz nicht aus illegalem Holzeinschlag, aus Wäldern mit hohem Schutzwert, aus Gebieten in denen klare Hinweise auf Verstöße gegen Gewohnheits- und Bürgerrechte vorliegen, sowie von genetisch veränderten Baumarten stammt. Der Lieferant bestätigt auch, dass alle notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden und der Lieferant sämtliche erforderlichen Urkunden, Genehmigungen (wie Import-, Export-, Durchfuhrgenehmigungen, Zeugnisse, etc.) beschaffen kann und, falls nötig, auf seine Kosten beschafft. Kosten, die durch fehlende Urkunden, Bewilligungen und Genehmigungen oder Grenzüberschreitungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten.

4. Qualität/Übernahme/Abmaß:

Der Lieferant anerkennt die ihm bekannten aktuellen Qualitätsrichtlinien der Fa. Kaindl. Entsprechend dieser Qualitätsrichtlinien erfolgt die Klassifizierung und Mengenermittlung im Werk Fa. Kaindl, Kaindlstraße 2, 5071 Wals, durch einen Angestellten der Fa. Kaindl. Dem Lieferanten ist es freigestellt, bei der Übernahme seiner Lieferung anwesend zu sein. Sowohl die im Werk durch den Angestellten der Fa. Kaindl ermittelten Mengen als auch die Qualitäten sind für das entsprechende Abmaß/Abrechnung ausschlaggebend. Sämtliche Kosten bei Rückweisungen durch den Übernehmer der Fa. Kaindl auf Grund von Qualitätsmängeln gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Prüfung der Ware hat durch die Fa. Kaindl binnen einer Frist von 30 Tagen ab Lieferung zu erfolgen. Versteckte bzw. verborgene Mängel müssen innerhalb von 7 Tagen ab Entdeckung gerügt werden. Eine Mängelrüge gilt jedenfalls als rechtzeitig, wenn sie innerhalb dieser Frist schriftlich an den Lieferanten abgeschickt wird. Eine anlässlich der Übernahme der Ware von der Fa. Kaindl ausgestellte Bestätigung oder sonstige Urkunde gilt nicht als Genehmigung oder Bestätigung der Mängelfreiheit der Ware.

Hat die Fa. Kaindl eine bestimmte Qualität oder Herkunft der Ware bestellt, so sind diese Eigenschaften für die Fa. Kaindl wesentliche Vertragsgrundlage. Entspricht die gelieferte Ware nicht den bestellten Eigenschaften, steht es der Fa. Kaindl frei, vom Vertrag zurückzutreten, Verbesserung bzw. Nachlieferung zu begehren oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

Der Lieferant ist verpflichtet das Holz soweit zumutbar auf Fremdkörper zu untersuchen und haftet für im Zuge der Verarbeitung entstandene Schäden. Ebenso haftet der Lieferant für unsachgemäße Bereitstellung bzw. Lagerung des Holzes.

5. Lieferzeit und Abnahmeterrin:

Hält der Lieferant den ihm gesetzten Liefertermin nicht ein, ist die Fa. Kaindl berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zurückzutreten, die Annahme zu verweigern oder die bestellte Ware bei einem anderen Lieferanten einzukaufen und die Kosten des Deckungszukaufs dem ursprünglichen Lieferanten in Rechnung zu stellen.

6. Fracht, Gefahrenübergang:

Sofern durch Sonderbedingungen nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung frei Werk Wals. Der Lieferant hat im eigenen Namen und auf eigene Rechnung den für die Versendung der Ware erforderlichen Speditions- oder Frachtvertrag mit einem von der Fa. Kaindl genehmigten Spediteur oder Frachtführer abzuschließen. Die Versendung der Ware geschieht auf Gefahr des Lieferanten. Preis- und Leistungsgefahr gehen erst nach Entladung und nach Abnahme durch die Fa. Kaindl im Werk Wals über.

Die Anlieferung hat mit einem selbstentladenden LKW zu erfolgen. Die Ware muss auf dem zugewiesenen Lagerplatz selbst entladen werden. Durch gesonderte Vereinbarung kann das Abladen durch die Fa. Kaindl erfolgen. Für Entladung durch die Fa. Kaindl oder im Auftrag der Fa. Kaindl werden die aktuell gültigen Entladungskosten verrechnet. Entsteht bei Abladen durch die Fa. Kaindl dem Lieferanten an dessen Fahrzeug etc. ein Schaden, so haftet die Fa. Kaindl nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

Sämtliche mit der Versendung sowie Be- und Entladung der Ware verbundenen Kosten, Spesen, Steuern, Abgaben und Gebühren gehen, mit Ausnahme allfälliger Kosten für eine Importgenehmigung und des Import-Zollverfahrens zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant hat sämtliche für die Versendung erforderlichen Genehmigungen, Zeugnisse, etc. auf seine Kosten einzuholen, den für die Ware erforderlichen Lieferschein auszustellen und alle Formalitäten auf seine Kosten zu erledigen. Der Fa. Kaindl obliegt die Beschaffung der erforderlichen Importgenehmigung und Durchführung des Import-Zollverfahrens.

Der Lieferant hat die Ware auf seine Kosten ausreichend zu versichern.

7. Abrechnung/Zahlung:

Die Fa. Kaindl rechnet nach den eigenen Übernahmen zweimal monatlich ab, es werden "Spanholzgutschriften" erstellt und diese den Lieferanten zugeschickt. Rechnungen von Lieferanten werden von der Fa. Kaindl nicht angenommen und auch nicht akzeptiert. Zahlungen für Lieferungen innerhalb einer Periode werden wahlweise nach Erhalt der Spanholzgutschrift innerhalb 8 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb 90 Tagen netto ohne Abzug nach Abrechnungsdatum gesammelt überwiesen. Diese Konditionen gehen einzelvertraglichen Regelungen vor. Aus diesen in den AGB Holzeinkauf geregelten Konditionen ist kein Gewohnheitsrecht oder keine Usance abzuleiten. Abgerechnet wird ausschließlich nach der Qualitätskenntnis und nach dem Übernahmemaß der Fa. Kaindl.

8. Pauschalpreis:

Wenn in Sonderbedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gilt der vereinbarte Kaufpreis als Pauschalpreis und sind darin alle anfallenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren, wie insbesondere auch Grenz-, Standgeld, Kosten für phytosanitäre Beschau, Fracht, Versicherungsprämien etc., ob vorhersehbar oder nicht, enthalten.

9. Ausschluss der Übertragung von Rechten:

Eine Übertragung von Rechten aus einem abgeschlossenen Kaufvertrag an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Fa. Kaindl ausgeschlossen.

10. Befreiung von der Erfüllung der Vertragspflichten:

In Fällen höherer Gewalt oder Minderproduktion oder gänzlichen Produktionsausfalls, bedingt durch behördliche Vorschriften (Produktionseinstellung, vorübergehender Produktionsschließung etc.), ist die Fa. Kaindl berechtigt, vom Vertrag, soweit er noch nicht erfüllt wurde, ganz oder teilweise zurückzutreten, oder die Abnahme einseitig bis zur Beendigung der Abnahmebehinderung hinauszuschieben, ohne dass dem Lieferanten diesbezüglich Ansprüche erwachsen.

11. Ungültigkeit einzelner Bestimmungen:

Wenn einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig oder unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen werden einvernehmlich dann so abgeändert, dass sie dem beabsichtigten Zweck am nächsten kommen.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Erfüllungsort ist für beide Vertragsteile das Werk Wals der Fa. Kaindl. Für alle sich aus dem Vertrags-/Lieferverhältnis ergebende Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart. Die Fa. Kaindl ist aber berechtigt, den Lieferanten auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

13. Anzuwendendes Recht:

Auf das Vertrags-/Lieferverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, nicht aber das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ("UN-Kaufrecht") anzuwenden.

Zur Kenntnis genommen und bestätigt:

Firma:

Datum:

Unterschrift:

SONDERBEDINGUNGEN AB WERK LIEFERANT (LKW-VERLADEN)

1. Beförderungsvertrag:

Die Fa. Kaindl schließt den für die Versendung der Ware erforderlichen Speditions- oder Frachtvertrag mit einem Spediteur oder Frachtführer ab. Die Versendung der Ware geschieht auf Gefahr des Lieferanten. Preis- und Leistungsgefahr gehen erst nach Entladung und nach Abnahme durch die Fa. Kaindl im Werk Wals über.

2. Versandkosten:

Die Versandkosten gehen, mit Ausnahme der in Punkt 3. genannten Kosten und der Verladung, zu Lasten der Fa. Kaindl. Sollte die Ware durch den Lieferanten unsachgemäß oder entgegen den Verladeanordnungen der Fa. Kaindl verladen werden, und dadurch Umladungen notwendig werden, andere oder höhere Kosten anfallen, so sind diese vom Lieferanten zu tragen. Der Transport hat mit selbstentladenden LKW zu erfolgen. Für durch die Fa. Kaindl durchgeführtes Entladungsservice im Werk Wals werden die aktuell gültigen Kosten an den Spediteur oder Frachtführer in Rechnung gestellt oder von der Gutschrift in Abzug gebracht.

3. Transportpapiere:

Der Lieferant hat sämtliche für die Versendung erforderlichen Genehmigungen, Zeugnisse, etc. auf seine Kosten einzuholen, den für die Ware erforderlichen Lieferschein auszustellen und alle Formalitäten auf seine Kosten zu erledigen. Der Fa. Kaindl obliegt die Beschaffung der erforderlichen Importgenehmigung und Durchführung des Import-Zollverfahrens.

4. Sonstiges:

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Holzeinkauf (AGB-Holzeinkauf) der Fa. Kaindl.

SONDERBEDINGUNGEN AB WERK LIEFERANT (BAHNVERLADEN)

1. Beförderungsvertrag:

Der Lieferant hat den Beförderungsvertrag mit einem von Kaindl genehmigten Eisenbahnunternehmen im Namen und auf Rechnung der Fa. Kaindl abzuschließen. Der Frachtbrief ist vom Lieferanten genau nach den Anordnungen der Fa. Kaindl auszustellen. Die durch Nichtbefolgung dieser Anordnungen allenfalls entstehenden höheren Beförderungskosten gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Die Versendung der Ware erfolgt auf Gefahr des Lieferanten. Preis- und Leistungsgefahr gehen erst nach dem Entladen und nach Übernahme der Ware im Werk der Fa. Kaindl in Wals über.

2. Versandkosten:

Die Fa. Kaindl hat die gesamten anfallenden Bahnfrachtkosten einschließlich der empfangsseitig anfallenden Frachtnebenkosten, wie Anschlussgleis und Schleppbahngebühr zu bezahlen. Standgeld- Überladungs- Vorentladungs- und andere vom Lieferanten verursachte Kosten sind durch den Lieferanten zu tragen. Standgeldkosten sind nur dann von der Fa. Kaindl zu bezahlen, wenn kein rechtzeitiger Lieferstopp verhängt wurde, der Lieferant die vereinbarte Liefermenge einhält und die Lieferungen gleichmäßig erfolgen. Wiegekosten, sofern für die Holzübernahme notwendig (z.B. Atroübernahme Rundholz), sind vom Lieferanten zu bezahlen.

Der Lieferant hat die Kosten der Verladung, sowie der versandseitig anfallenden Nebenkosten, wie Stell- und Schleppbahngebühr am Versandbahnhof, für Planen, Gurten, etc. zu bezahlen. Sollte die Ware durch den Lieferanten unsachgemäß oder entgegen den Verladeanordnungen der Fa. Kaindl verladen werden, und dadurch Umladungen notwendig werden, andere oder höhere Kosten anfallen, so sind diese vom Lieferanten zu tragen.

3. Transportpapiere:

Der Lieferant hat sämtliche für die Versendung erforderlichen Genehmigungen, Zeugnisse, etc. auf seine Kosten einzuholen, den für die Ware erforderlichen Lieferschein auszustellen und alle Formalitäten auf seine Kosten zu erledigen. Der Fa. Kaindl obliegt die Beschaffung der erforderlichen Importgenehmigung und Durchführung des Import-Zollverfahrens.

4. Lieferung:

Die Ware ist zur vereinbarten Zeit auf einen vereinbarten Waggontyp am vereinbarten Bahnhof zu verladen. Es ist darauf zu achten, dass die Verladung ordnungsgemäß und entsprechend den Verladeanordnungen der Fa. Kaindl erfolgt und auch die von der Fa. Kaindl vorgeschriebene Mindestauslastung erreicht wird. Der Lieferant hat bei der Verladung selbstverständlich auch die einschlägigen Bahnvorschriften einzuhalten.

5. Sonstiges:

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Holzeinkauf (AGB-Holzeinkauf) der Fa. Kaindl

SONDERBEDINGUNGEN FREI WERK FA. KAINDL SALZBURG (BAHNVERLADEN)

1. Beförderungsvertrag:

Der Lieferant hat den Beförderungsvertrag mit einem von der Fa. Kaindl genehmigten Eisenbahnunternehmen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung abzuschließen. Die Anlieferung hat in mit der Fa. Kaindl abgestimmten Waggontypen zu erfolgen. Der Lieferant hat die Ware entsprechend den Bahnvorschriften so zu verladen, dass auch eine rationelle Entladung möglich ist.

2. Versandkosten:

Die Fa. Kaindl trägt ausschließlich die empfangsseitig anfallenden Kosten des Anschlussgleises, die Schleppbahn- und Stellgebühr sowie die selbst verschuldeten Standgeldkosten. Letztere allerdings nur, wenn kein Lieferstopp verhängt wurde, der Lieferant die vereinbarte Liefermenge einhält und die Lieferung kontinuierlich erfolgt. Sämtliche durch den Lieferanten verursachte, mit dem Transport zusammenhängende Kosten (z.B. Überladekosten..) sind vom Lieferanten zu tragen.

3. Transportpapiere:

Der Lieferant hat sämtliche für die Versendung erforderlichen Genehmigungen, Zeugnisse, etc. auf seine Kosten einzuholen, den für die Ware erforderlichen Lieferschein auszustellen und alle Formalitäten auf seine Kosten zu erledigen. Der Fa. Kaindl obliegt die Beschaffung der erforderlichen Importgenehmigung und Durchführung des Import-Zollverfahrens.

4. Sonstiges:

Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Holzeinkauf (AGB-Holzeinkauf) der Fa. Kaindl.